

**Allgemeinverfügung des Kreisausschusses  
des Schwalm-Eder-Kreises  
über den Widerruf der Allgemeinverfügung zur Bürgertestung und zur Testung  
von Personen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der  
Coronavirus-Testverordnung  
vom 18.08.2021 Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV29**

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises zur Bürgertestung nach der Coronavirus-Testverordnung vom 18.03.2021 - Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV22 - wird widerrufen.
2. Die Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises zur Testung von Personen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Coronavirus-Testverordnung vom 14.04.2021 - Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV24 - wird widerrufen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

**Hinweise und Begründung**

Mit der Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises zur Bürgertestung nach der Coronavirus-Testverordnung vom 18.03.2021 Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV22 (nachfolgend kurz: Allgemeinverfügung zur Bürgertestung) wurden zur Vermeidung der Verbreitung möglicher Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken sowie Rettungs- und Hilfsorganisationen gemäß § 5 Abs. 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes im Schwalm-Eder-Kreis allgemein unter Auflagen beauftragt, Testungen von asymptomatischen Personen nach §§ 4a und 4b TestV durchzuführen. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 der TestV in der aktuellen Fassung ist der von der Allgemeinverfügung zur Bürgertestung erfasste Kreis an Personen, Einrichtungen und Unternehmen nun ausdrücklich als Berechtigte zur Erbringung der Leistungen nach § 1 Abs. 1 TestV und damit auch zu

Testungen von asymptomatischen Personen nach §§ 4a und 4b TestV genannt, sodass für die Allgemeinverfügung zur Bürgertestung kein Bedarf mehr besteht, diese mithin zu widerrufen war.

Mit Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises zur Testung von Personen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Coronavirus-Testverordnung vom 14.04.2021 - Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV24 (nachfolgend kurz: Allgemeinverfügung zur Testung von Personen) - wurden zur Verhütung der Verbreitung möglicher Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes im Schwalm-Eder-Kreis allgemein unter Auflagen beauftragt, Testungen von asymptomatischen Personen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 TestV durchzuführen. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Testverordnung in der aktuellen Fassung können zwar weitere Anbieter als weitere Leistungserbringer im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TestV beauftragt werden, wenn sie die in § 6 Abs. 2 Satz 1 der Testverordnung in der aktuellen Fassung genannten weiteren Voraussetzungen erfüllen. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 der Testverordnung in der aktuellen Fassung muss für jeden Leistungserbringer die Beauftragung jedoch gesondert erfolgen. Von daher war die Allgemeinverfügung zur Testung von Personen zu widerrufen.

Von einer Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag, bestimmt werden. Hiervon macht die Behörde Gebrauch.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 16 Absatz 8 sowie § 28 Absatz 3 IfSG die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Homberg (Efze), den 18.08.2021

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

gez.

Winfried Becker,

Landrat

**Diese Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.**

Homberg (Efze), den 18.08.2021

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises



Winfried Becker,

Landrat

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung wird mit Begründung auf der Internet-Seite des Schwalm-Eder-Kreises unter [www.schwalm-eder-kreis.de](http://www.schwalm-eder-kreis.de) bekanntgemacht.